Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 8

Artikel: Projekt-Statuten des Schweizerischen Forstvereins

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Ib. Kopp.

Monat August.

1864.

Die schweizerische Zeitschrift für bas Forstwesen erscheint bei Orell, füßli & Cie in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch bie ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Projekt - Statuten

des

idweizerischen Forstvereins.

Urt. 1.

Der schweizerische Forstwerein besteht aus Forstmännern und Freunden der Forstwirthschaft.

21rt. 2.

Derselbe macht sich die Förderung der Forstwirthschaft, sowie die freundschaftliche Annäherung und die gegenseitige technische Fortbildung der Mitglieder zur Aufgabe.

21rt. 3.

Behufs Erreichung dieses Zweckes wird ber Berein

- a. alljährlich eine Versammlung veranstalten, mit der Walderkursios nen zu verbinden sind;
- b. eine Zeitschrift für das Forstwesen herausgeben;
- c. bei den Bundes- und Kantonalbehörden auf Förderung des Bereinszweckes hinwirken.

21rt. 4.

Die Vereinsversammlung unterstellt alle den Vereinszweck betreffenden Gegenstände ihrer Besprechung und faßt über dieselben ends gültige Beschlüsse; sie nimmt neue Mitglieder und Ehrenmitglieder auf, wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes und das ständige Komite (Art. 5); sie bestimmt ben Ort der Versammlung, erenennt eine Rechnungsprüfungskommission für je ein Jahr und genehmigt auf den Antrag derselben die Vereinsrechnung und den Geschäftsbericht des ständigen Komites; endlich bespricht dieselbe die durch das Programm (Art. 6) sestgestellten forstlichen Fragen und andere von Vereinsmitglies dern angeregte Gegenstände forstlicher Natur.

Bei den Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Urt. 5.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Bizepräsis benten und drei weitern Mitgliedern, alle mit einjähriger Amtsdauer.

Präsident und Bizepräsident erganzen von sich aus den Borstand.

Das ständige Romite besteht aus drei Mitgliedern mit dreis jähriger Amtsdauer.

Bei der Zusammensetzung des Komite soll ein leichter Geschäftsver= tehr unter den Mitgliedern möglichst berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Komite sind für die nächstfolgende Periode nicht wieder wählbar; es soll vielmehr in der Leitung der Geschäfte alle drei Jahre ein Wechsel stattsinden, bei welchem die verschiedenen Landessgegenden in billiger Weise berücksichtigt werden.

Art. 6.

Der Borstand bestimmt im Einverständniß mit dem ständigen Komite die Verhandlungsgegenstände, besorgt selbstständig die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlung und die mit derselben zu versbindenden Extussionen, die Aufstellung des Programms und die Einsladung zur Versammlung; er übernimmt die Leitung der Verhandlungen und Extursionen, führt das Protofoll über die erstern, sertigt einen Bericht über die leptern, stellt die Nechnung über die die Versammlung betreffenden Einnahmen und Ausgaben und behändigt Protofoll, Vericht und Rechnung dem ständigen Komite.

Urt. 7.

Das ständige Komite vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, forrespondirt mit den Behörden, Gesellschaften und Privaten, überwacht

die Redaktion der Zeitschrift und sorgt überhaupt nach Kräften für die Förderung der Bereinszwecke. Dasselbe führt Rechnung über die Einsnahmen und Ausgaben und legt dieselbe mit einem Bericht über seinen Geschäftsgang alljährlich dem Bereine vor. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli des einen und schließt mit dem 30. Juni des folgens den Jahres.

Urt. 8.

Bereinsmitglieder, welche bei den Versammlungen Anträge (Mostionen) stellen wollen, die in keinem engern Zusammenhange mit den Verhandlungsgegenständen stehen, haben dieselben spätestens am Abend vor der Versammlung dem Präsidenten derselben schriftlich vorzulegen.

Urt. 9.

Der Jahresbreitrag der Bereinsmitglieder beträgt 5 Frkn. — Das Bereinsorgan (die forstliche Zeitschrift) wird allen Mitgliedern unentsgeltlich zugestellt.

Art. 10.

Die Berhandlungen des Forstvereins sind öffentlich; das Stimmrecht steht aber einzig den Mitgliedern zu.

Meferate

über die für die Bersammlung des schweizerischen Forstvereines in St. Gallen aufgestellten Thema.

I. Thema.

"Welche Grundsäte lassen sich feststellen, betreffend eine kantonale Forstpolizei und Forstjustiz, namentlich hinsichtlich des Forstaufsichtspersonals, der Straseinleitung, des Gerichtsstandes, der Aburtheilung, der Kontrolle über die abgewandelten Frevelfälle, der Bestimmung des Schadenersates, der Unterscheidung ob Diebstahl oder Frevel; des Bußensund Schadenersateinzugs, des Einflusses der Rückfälligkeit u. s. w.? Alles mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Zustände und Berhältnisse."

Einleitung.

Wenn man zwischen Forstschutz und Forstpolizei unterscheidet, so könnte letztere füglich wegfallen, indem sie in der allgemeinen Polizei ausgeht. Dieses gilt noch viel mehr von der Forstjustiz. Handlungen, wodurch die Wälder oder vielmehr deren Eigenthümer geschädigt werden,